

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage 1-2

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Anlagen.

## 1.

### Protocoll über die Eröffnung des Landtags, am 6. November 1849.

Nachdem die Legitimation der nach der Verordnung vom 2. Septbr. d. J. erwählten, mittelst Verordnung vom 16. October d. J. einberufenen Abgeordneten zum allgemeinen Landtage des Großherzogthums geprüft und vorläufig als be-  
 richtigigt angenommen worden, begaben sich der Staatsrath Schloifer, der Oberst Mosle, der Ministerialrath Zede-  
 ilus, der Major Römer, der Hauptmann Plate, der Ministerialassessor Dr. Kunde und der Ministerialassessor  
 Bucholz mit dem unterzeichneten Ministerial-Secretair v. Grün zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der Abge-  
 ordneten.

Der Staatsrath Schloifer verlas die anliegende Er-  
 öffnungsrede.

Es wurden hierauf von dem Landtage der Abgeordnete  
 Obergerichtsrath Kih zum Präsidenten erwählt und derselbe  
 nach Vorschrift des Art. 147. des Staatsgrundgesetzes mit-  
 telst in die Hände des Staatsraths Schloifer geleisteten  
 Handschlags auf seinen früheren Eid verpflichtet.

Die Abgeordneten leisteten hierauf den vorschrittsmäßigen  
 Eid, die früher verpflichteten mittelst Handschlags, dem Prä-  
 sidenten Kih ab.

Zur Beglaubigung  
 v. Grün.

### Eröffnungsrede

beim Zusammentritt des allgemeinen Landtags am 6. November 1849.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir den  
 ehrenvollen Auftrag ertheilt, den allgemeinen Landtag mit  
 freundlicher Begrüßung desselben in Höchst Ihrem Namen zu  
 eröffnen.

Durch die Proclamation vom 10. September d. J. ist  
 Ihnen, meine Herren, bekannt geworden, daß Seine Königliche  
 Hoheit der Großherzog, dem Gewicht neuer dringender Um-  
 stände nachgebend und in gewissenhafter Erwägung der zu  
 wahrenen Interessen des Landes, dem im Juli d. J. vorläuf-  
 fig abgeschlossenen Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zu  
 dem Bündniß vom 26. Mai Ihre Ratification ertheilt haben.  
 Die Beweggründe, welche diesen wichtigen Schritt veranlassen  
 mußten, werden Ihnen, meine Herren, mit dem auf Bestäti-  
 gung des Vertrags durch den allgemeinen Landtag bezüglichen  
 Antrage vom Staatsministerium in ausführlicherer Mitthei-  
 lung sofort dargelegt werden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, begün-  
 stigt durch die eingetretene Waffenruhe, zur wünschenswerthen  
 Erleichterung des Landes, seit länger als zwei Monaten bei

allen Waffengattungen des Oldenburgischen Truppen-Contingents nur den damaligen Bestand der Streitkräfte, der die Anforderungen der ehemaligen Bundesgewalt nicht wesentlich übersteigt, aufrecht erhalten, und jede thunliche Ersparung in den ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, eintreten lassen. Sie werden über jene Anforderungen nicht hinausgehen, sofern nicht etwa über die militairischen Verpflichtungen der Einzelstaaten durch allgemeine Vorschriften einer deutschen Reichs- oder Bundesgewalt andere Bestimmungen getroffen werden. Demnach sind die nothwendigen Kosten der kriegeri-  
 schen Ausrüstung in neuer Formation des Contingents und des mit Dänemark geführten Krieges zu einer bedeutenden Höhe erwachsen. Dadurch und durch sonstige von den Zeit-  
 umständen herbeigeführte, früher nicht vorgekommene, all-  
 gemeine Bedürfnisse haben sich die außerordentlichen Ausgaben des Staats zwar sehr vermehrt, indeß giebt die Staatsregie-  
 rung sich der begründeten Hoffnung hin, daß bei den mög-  
 lich gewordenen Ersparungen im ordentlichen Staatshaushalte außer der bereits bewilligten und realisirten Anleihe für das



laufende Jahr noch fernere außerordentliche Deckungsmittel werden entbehrt werden können. Der dem allgemeinen Landtage vorzulegende Centralvoranschlag für das Jahr 1849 wird in dieser Beziehung das Nähere ergeben.

Außerdem werden dem allgemeinen Landtage die Berechnungen zur Ausscheidung des Kronguts und der Voranschlag für die Centralausgaben des Großherzogthums im Jahre 1850, sodann Gesetzentwürfe über die Ablösung von Grundlasten, über die Pensionirung der Beamten des Civil- und des Militair-

standes, über die Einsetzung eines Dienstgerichts und über Abänderung der bestehenden Recrutirungsgesetze zur verfassungsmäßigen Mitwirkung und Zustimmung vorgelegt werden.

Es wird daher an bedeutenden und umfangreichen Aufgaben für Ihre Thätigkeit nicht fehlen, meine Herren! Mögen sie zum Heile des Landes gelöst werden!

Im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den allgemeinen Landtag des Großherzogthums hiemit für eröffnet.

## 2.

In der ersten vorbereitenden Sitzung haben Sie, meine Herren, die Mitglieder des vom letzten Landtage für die Frage wegen Zuziehung von Stenographen niedergesetzten Ausschusses beauftragt, aufs neue diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen und gutachtlich darüber zu berichten.

Ehe dieselben nun in diesem ihrem Berichte auf die Sache selbst eingehen, glauben sie zunächst hervorheben zu müssen, daß die vom genannten Ausschusse dem vorigen Landtage in der zweiten Sitzung vom 3. August vorgelegte Berechnung sich durch die Erfahrung wohl nicht ganz bewährt habe. Der Ausschuss ging damals von der Ansicht aus, daß wie beim Landtage zur Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes in der Regel täglich würden Sitzungen gehalten werden können und daß dann durch Ersparung der früher auf Verlesung der ausführlichen Protocolle verwandten Zeit oder vielmehr durch Verwendung derselben zu Verhandlungen, die Dauer des Landtags werde abgekürzt werden können. Dies hat sich nun nicht ganz bestätigt. Es sind nämlich nach Ausweis der Protocolle vom 6. August, wo zuerst ein Stenograph zugezogen wurde, bis zum 31. August (am 1. September wurde die deutsche Frage behandelt und ist diese Sitzung wegen ihrer ungewöhnlichen Länge und eben so die am 3. September Statt gefundene wegen ihrer außerordentlichen Kürze nicht mit in Berechnung gezogen) oder in 26 Tagen nur 13 Sitzungen gewesen, also wöchentlich 3—4, statt der veranschlagten 5 Sitzungen, und es hat auch die Vermehrung der Arbeitszeit in den Sitzungen selbst wohl keinen irgend so erheblichen Einfluß auf die raschere Erledigung der Geschäfte gehabt, da die Sitzungen nicht wie veranschlagt täglich 4 Stunden, sondern durchschnittlich nur  $3\frac{1}{3}$  Stunden gedauert haben.

Jene Ersparung an der auf die öffentlichen Sitzungen zu verwendenden beziehungsweise verwendeten Zeit wird zum Theil freilich dadurch veranlaßt sein, daß noch nicht eine ordentliche in einander greifende Reihenfolge in den Arbeiten des Landtages hat eintreten können, zum Theil aber auch eine Folge der nach der Geschäftsordnung eingetretenen Vorberathung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände in den Abtheilungen und daher auch, so lange diese bestehen, wenigstens insoweit wieder zu erwarten sein, daß wenn auch, wie zu hoffen steht, bei einem eingetretenen regelmäßigen Geschäftsgange häufigere

Sitzungen Statt finden können, doch schwerlich dieselben länger dauern werden als die oben berechnete Zeit von durchschnittlich  $3\frac{1}{3}$  Stunden. Ist diese Voraussetzung richtig, so würde auf einen Zeitgewinn durch Zuziehung von Stenographen nicht so viel zu rechnen sein.

Berücksichtigt man nun für die Frage, was die Zuziehung der Stenographen kosten werde, die bei den letzten Landtagsverhandlungen hierüber gemachte Erfahrung, so waren denselben bewilligt

a) an Reisekosten	
dem Stenographen Giavina . . . . .	34 ₰.
"    "    Schweichel . . . . .	48 "
b) an Tagelohnern jedem 4 ₰. und für je einen Schreiber 3 fl. rheinisch täglich; wozu noch für dem einen derselben gelieferte Schreibmaterialien kamen auf etwa 3 Wochen 3 ₰. Demnach würde bei einer Zuziehung von Stenographen bei den bevorstehenden Verhandlungen während einer Dauer derselben von 6 Wochen zu zahlen sein, wenn nicht mehr zugezogen werden, als	
2 Stenographen, an Reisekosten . . . . .	82 "
an Tagelohnern 42 Tage à 4 ₰. für jeden . . . . .	336 "
an 2 Schreiber à 3 fl. für jeden 252 fl. . . . .	144 "
Schreibmaterialien . . . . .	12 "
	macht zusammen 574 ₰.
und für jede fernere Woche würden die Kosten betragen an Tagelohnern der Stenographen . . . . .	56 ₰.
der Schreiber . . . . .	24 "
	macht zusammen 80 ₰.
Dagegen würden die Kosten der ausführlichen Protocolle, wie solche bei dem vereinbarenden Landtage aufgenommen wurden, betragen	
für 2 Schriftführer zusammen täglich 5 ₰. macht für 6 Wochen oder 42 Tage . . . . .	210 ₰.
Abchrift der Protocolle, in jeder Woche 5 Sitzungen, also 30 Sitzungen zu 1 ₰. 16 gr. . . . .	36 $\frac{1}{3}$ "
	macht zusammen 246 $\frac{1}{3}$ ₰.
für jede fernere Woche an Tagelohnern 35 ₰. — gr. für Copialien . . . . .	6 " 8 "
	macht zusammen 41 ₰. 8 gr.



es würden mithin die ausführlichen Protocolle während einer 6wöchigen Dauer des Landtages 327 $\frac{1}{3}$  ₰. und während jeder ferneren Woche des Landtages 38 ₰. 64 gr. weniger kosten.

Das Kostenverhältniß würde sich indessen entschiedener zu Gunsten der ausführlichen Protocolle stellen, wenn eine Einrichtung getroffen werden könnte, daß es einer Abschrift der Protocolle, um diesen Ausdruck vorläufig beizubehalten, nicht bedarf, diese vielmehr im Originale in die Druckerei gegeben werden können.

Diese Einrichtung ließe sich etwa dadurch treffen, daß kurze amtliche Protocolle von Schriftführern aus der Versammlung geführt, daneben aber den früheren ausführlichen entsprechende halbamtliche Protocolle oder vielmehr Berichte über den Gang der Verhandlungen von eigends dazu angenommenen Männern geführt würden, welche dann nicht besonders vorzulesen, sondern wie die stenographischen Berichte nur während der zwei nächsten Sitzungen auszulegen und dann sofort zum Druck abzugeben wären. Dadurch würden die für eine Dauer des Landtages von 6 Wochen zu 35 $\frac{2}{3}$  ₰. oder für jede Woche zu 6 $\frac{1}{6}$  ₰. berechneten Schreibgelder wegfallen, also die Kosten bis unter die Hälfte der mindestens für Stenographen aufzuwendenden sinken, es würde die Vorlesung der Protocolle nicht mehr Zeit in Anspruch nehmen, wie bei Anwendung der Stenographen und es könnte den Berichten eine angenehmere, lesbarere Form gegeben werden als der schwerfälligeren Protocollstiel dies zuläßt.

In die oben aufgestellte Kostenberechnung sind die Kosten für den Druck der stenographischen Berichte einerseits, und der ausführlichen Protocolle andererseits nicht mit aufgenommen, weil es durchaus an einem nur einigermaßen zuverlässigen Maassstabe für die Vergleichung derselben fehlt, weil sich namentlich nicht mit Sicherheit anschlagen läßt, wie viel Druckbogen ausführlicher Protocolle die stenographisch aufgezeichneten Verhandlungen des letzten Landtages gefüllt haben würden, und wie viel Leser diese gefunden haben würden. Vergleicht

man nemlich den zu den Druckkosten des vereinbarenden Landtages erforderlich gewesenem Zuschuß mit dem Zuschusse zu den Druckkosten des letzten Landtages, so stellt sich jener freilich zu etwa 62 % und dieser zu etwa 68 %, mithin ungünstiger für die Anwendung von Stenographen, allein es wird daraus doch noch kein sicherer Schluß auf den größeren Aufwand für letzteren gezogen werden können, weil von den Verhandlungen des vereinbarenden Landtages nur etwa  $\frac{1}{8}$  der Auflage, von den stenographischen Berichten aber etwa  $\frac{1}{3}$  auf dem Lager blieb. Man kann vielmehr nur im allgemeinen sagen, weil die stenographischen Berichte umfangreicher sind als die s. g. ausführlichen Protocolle, werden sie größere Druckkosten machen als diese, mithin wird auch da diese Kosten wohl nie ganz durch den Verkaufspreis gedeckt werden, ein größerer Zuschuß zu denselben erforderlich sein.

Ihr Ausschuss wird es nun unterlassen dürfen, die Vorzüge und Nachtheile hier auseinander zu setzen, welche mit jeder der oben erwähnten Methoden, die Verhandlungen des Landtages behufs der Veröffentlichung aufzuzeichnen, verbunden sind; auf welcher Seite verhältnißmäßig die meisten Vorzüge sind, wird nur die Erfahrung darthun können.

Da nun aber der von dem letzten Landtage beschlossene Versuch mit Anwendung von Stenographen theils wegen der kurzen Dauer des Landtages, theils wegen der Persönlichkeit der zugezogenen Stenographen, indem manche fühlbar gewordene Mängel der stenographischen Berichte wohl größtentheils in dieser letzteren ihren Grund hatten, daher vielleicht vermieden werden können, wohl nicht für erschöpfend zu halten ist, so glaubt die Mehrheit des Ausschusses sich für eine Erneuerung des Versuches mit der Bestimmung aussprechen zu müssen, daß der Director der stenographischen Büreaus in Leipzig, Professor Wigard, um die Uebersendung zweier tüchtiger Stenographen ersucht werde, wenn er dieselben für genügend halte, um die Verhandlungen des Landtages bei 4 bis 5 Sitzungen wöchentlich aufzuzeichnen und regelmäßig zum Druck zu liefern.

